

Besondere Bedingungen für die Hole-in-One-Gewinnspielversicherung

GOLFassec BB Hole-in-One – Stand 07.2026

1. Vertragsgrundlagen und Vorrang

Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen der ERGO für die Gewinnspielversicherung.

ERGO BB Hole-in-One 05.2022

ERGO AVB Gewinnspielversicherung 05.2022

Soweit diese Besonderen Bedingungen von den Bedingungen der ERGO abweichen oder diesen widersprechen, gehen die Regelungen dieser Besonderen Bedingungen vor. Im Übrigen bleiben die Bedingungen der ERGO unverändert anwendbar.

Individuelle Vereinbarungen im Versicherungsschein oder in einem vom Versicherer bestätigten Nachtrag gehen diesen Besonderen Bedingungen vor.

GOLFassec ist eine Marke der FORMAT Kanzlei für Investment & Finanzen GmbH und betreut den Vertrag als Versicherungsmakler. Versicherer ist das im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungsunternehmen.

2. Versicherter Gewinn

Versichert ist die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, den im Versicherungsschein bezeichneten Gewinn bereitzustellen, wenn während der versicherten Veranstaltung ein bedingungsgemäßes Hole-in-One erzielt wird.

Versichert ist ausschließlich das erste regelgerecht erzielte Hole-in-One, sofern im Versicherungsschein nicht ausdrücklich mehrere Gewinne vereinbart sind.

3. Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Amateurgolfer, sofern im Versicherungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist.

Nicht teilnahmeberechtigt sind (soweit nicht anders vereinbart) aktuelle und ehemalige:

- Playing Professionals,
- Club Professionals,
- Golflehrer, Golftrainer und Golfausbilder.

4. Gültiges Hole-in-One

Ein gültiges Hole-in-One liegt vor, wenn ein teilnahmeberechtigter Spieler den Ball mit seinem ersten gewerteten Schlag vom festgelegten Abschlag spielt und der Ball mit diesem Schlag nach den geltenden Golfregeln im vorgesehenen Loch zur Ruhe kommt.

Jeder Teilnehmer hat je versichertem Gewinnloch und je versicherter Runde nur einen Versuch.

Mulligans, Wiederholungsschläge und Probeschläge mit einem Ball sind nicht zulässig. Übungsschwünge ohne Ball bleiben erlaubt.

Die im Versicherungsschein vereinbarte Minstdistanz darf nicht unterschritten werden.

5. Anforderungen an das Gewinnloch

Abschlag, Spielbahn und Lochposition müssen den üblichen Golf- und Turnierregeln entsprechen.

Die Lochposition darf nicht gezielt so ausgewählt, verändert oder präpariert werden, dass die Wahrscheinlichkeit eines Hole-in-One erheblich erhöht wird.

Bei einer Gewinnsumme von mehr als 35.000 EUR muss das Grün durch einen Bunker, eine Penalty Area, die Geländeform oder eine vergleichbare Schwierigkeit angemessen geschützt sein, sofern im Versicherungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist.

Nach Beginn des Gewinnspiels dürfen Abschlag- und Lochposition nicht verändert werden.

6. Beobachtung und Dokumentation

Jeder Versuch muss von mindestens einem volljährigen Beobachter durchgehend überwacht werden.

Der Beobachter darf:

- nicht selbst am Gewinnspiel teilnehmen,
- keinen Anspruch auf den Gewinn haben und

Der Beobachter muss GOLFassec vor Beginn der Veranstaltung mit Namen und Kontaktdaten benannt werden.

7. Zusätzliche Anforderungen nach Gewinnhöhe

Für Gewinne gelten folgende Anforderungen:

- **bis einschließlich 35.000 EUR:** ein Beobachter,
- **von 35.001 EUR bis einschließlich 100.000 EUR:** ein Beobachter und eine durchgehende, ungeschnittene Videoaufnahme,
- **über 100.000 EUR:** zwei unabhängige Beobachter und eine durchgehende, ungeschnittene Videoaufnahme.

Die Videoaufnahme muss den Teilnehmer, den Abschlag, die Ausführung des Schlags und die anschließende Feststellung des Balls im Loch nachvollziehbar dokumentieren. Ein durchgehend sichtbarer Ballflug ist nicht erforderlich.

Die Originaldatei darf nicht inhaltlich verändert werden und ist bis zum Abschluss der Leistungsprüfung aufzubewahren.

8. Premium-Paket

Wurde das Paket „Premium“ vereinbart, übernimmt GOLFassec oder ein beauftragter Dienstleister die im Angebot bezeichneten Beobachtungs- und Dokumentationsleistungen.

Der Versicherungsnehmer bleibt insbesondere für die richtigen Veranstaltungsangaben, die Einhaltung der Spielregeln, die Mindestdistanz und die ordnungsgemäße Bereitstellung des Gewinnlochs verantwortlich.

9. Verhalten nach einem Hole-in-One

Ein mutmaßliches Hole-in-One ist GOLFassec unverzüglich, spätestens am ersten auf die Veranstaltung folgenden Arbeitstag, in Textform zu melden.

Zur Prüfung sind insbesondere einzureichen:

- Bestätigung des Gewinners,
- Bestätigung des Beobachters oder der Beobachter,
- Beobachtungsprotokoll,
- bestätigte Scorekarte oder elektronischer Ergebnismnachweis,
- Videoaufnahme, soweit erforderlich,
- Fotos von Abschlag und Lochposition,
- Nachweis der gespielten Distanz,
- Teilnehmer- oder Startliste,
- Bestätigung des Golfclubs oder der Turnierleitung.

Weitere zur Prüfung erforderliche Unterlagen sind auf Verlangen des Versicherers vorzulegen.

10. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat alle Angaben vollständig und richtig zu machen und die vereinbarten Teilnahme-, Spiel-, Beobachtungs- und Dokumentationsregeln einzuhalten.

Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung richten sich nach den Bedingungen der ERGO und den gesetzlichen Vorschriften.

11. Änderungen

Änderungen insbesondere des Veranstaltungstags, des Golfclubs, des Gewinnlochs, der Minstdistanz, des Gewinnwerts, des Teilnehmerkreises oder des Dokumentationsverfahrens müssen vor Beginn der Veranstaltung vom Versicherer in Textform bestätigt werden.

12. Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Die Rechtsfolgen einer nicht rechtzeitigen Prämienzahlung richten sich nach den Bedingungen der ERGO und den gesetzlichen Vorschriften.

Bedingungen

Transportversicherung

Besondere Bedingungen für die Hole-in-One Gewinnspielversicherung 05.2022

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 In Ergänzung von Ziffer 2 der AVB Gewinnspielversicherung 05.2022 wird der Preis fällig, wenn bei einem Hole-in-One Gewinnspiel ein gemeldeter Teilnehmer den Ball mit dem ersten Schlag vom Abschlag (tee) in das gemäß den vorher aufgestellten und dem Versicherer vorgelegten Gewinnspielregeln zu spielende Loch gebracht hat (Hole-in-One). Das Loch muss mindestens den im Versicherungsschein genannten Abstand vom Abschlag haben.
- 1.2 Übungsschläge (Mulligans) sind grundsätzlich nicht zulässig; sofern im Versicherungsschein eine abweichende Regelung dokumentiert ist, werden diese Übungsschläge nicht gewertet.
- 3.2 Die benutzte Golfausrüstung sowie die sportlichen Regeln müssen den Bestimmungen der R&A Rules Limited (The R&A) entsprechen.
- 3.3 Die Spielbahn muss dem Bahnstandard entsprechen. Der Zustand der Spielbahn und die Position des Loches der Golfanlage dürfen nicht verändert werden.
- 3.4 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, während des Wettbewerbs die entsprechende Spielbahn von einem Verantwortlichen des Golfclubs und des Sponsors ständig beobachten zu lassen. Diese Personen sind dem Versicherer vor Beginn der Veranstaltung namentlich aufzugeben.

2 Der erste Spieler, der ein Hole-in-One erzielt, hat Anspruch auf den versicherten Preis.

3 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Folgende Voraussetzungen müssen vor Versicherungsbeginn erfüllt sein:

- 3.1 Vor Spielbeginn müssen nachfolgende Informationen schriftlich festgehalten und dem Versicherer zur Verfügung gestellt werden:
- 3.1.1 Anzahl, Geschlecht, Namen sowie Spielerstatus (Amateur, Profi) der Teilnehmer;
- 3.1.2 Anzahl der Runden, die ausgewählte(n) Spielbahn(en), die Bahnlänge(n) sowie der ausgesetzte Preis;

4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

In Ergänzung zu Ziffer 10 der AVB Gewinnspielversicherung 05.2022 muss der Spieler, dem ein Hole-in-One gelungen ist, seine Score-Card von mindestens zwei Mitspielern und den unter Ziffer 3.4 genannten Aufsichtspersonen unterzeichnen lassen.

Allgemeine Versicherungs- bedingungen für die Gewinnspielversicherung

in der Fassung Mai 2022 (AVB Gewinnspiel 05.2022)

Inhalt

Kundeninformation

Informationen zum Versicherer

Informationen zum Vertrag

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

ERGO Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gewinnspielversicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherungsleistung
- 3 Ausschlüsse von der Versicherung
- 4 Grenzen der Versicherungsleistung
- 5 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 6 Gefahrerhöhung
- 7 Beitrag
- 8 Dauer und Ende des Vertrages
- 9 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 11 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten
- 12 Besondere Verwirkungsgründe
- 13 Zahlung der Entschädigung
- 14 Kündigung
- 15 Mehrfachversicherung
- 16 Kenntnis von Versicherten und/oder Repräsentanten
- 17 Zuständiges Gericht
- 18 Anzuwendendes Recht

Kundeninformation

ERGO Gewinnspielversicherung

Informationen zum Versicherer

Versicherer ist die

ERGO Versicherung AG
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Dr. Christian Gründl,
Christian Molt, Heiko Stüber, Dr. Feriha Zingal-Krpanic

Sitz: Düsseldorf
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Informationen zum Vertrag

Die Versicherung bietet individuelle Risikotragung für die Auslobung von Preisen im Rahmen von Gewinnspielen. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Gewinnspielversicherung (AVB Gewinnspiel 05.2022). Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in den AVB Gewinnspiel 05.2022.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und zur Zahlungsweise finden Sie in Ihrem Angebot. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie der Ziffer 7 der AVB Gewinnspiel 05.2022 entnehmen.

Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines gesondert informieren. Sie können dann

dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit Ihrer Annahme unseres Angebotes zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Angebot angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 7 der AVB Gewinnspiel 05.2022 zahlen. **An unser Angebot halten wir uns einen Monat gebunden.**

Informationen zum Widerruf können Sie dem Dokument „Widerrufsbelehrung“ entnehmen. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat besteht kein Widerrufsrecht.

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 8 der AVB Gewinnspiel 05.2022 sowie unserem Angebot entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Ziffern 8 und 14 der AVB Gewinnspiel 05.2022.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 18 der AVB Gewinnspiel 05.2022). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 17 der AVB Gewinnspiel 05.2022 geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Fragen oder Beschwerden können Sie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gewinnspielversicherung

in der Fassung Mai 2022 (AVB Gewinnspiel 05.2022)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung ist das in Geld ausdrückbare Interesse des Versicherungsnehmers für den Fall, dass ein berechtigter Teilnehmer die Voraussetzungen an dem im Versicherungsschein bezeichneten Gewinnspiel erfüllt und dadurch die Herausgabe des ausgeschriebenen Preises (Gewinnsumme, Sachpreis) geschuldet wird.

1.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2 Umfang der Versicherungsleistung

Die Leistung des Versicherers ist mit dem im Versicherungsschein angegebenen Betrag (Versicherungssumme) begrenzt. Die Versicherungssumme ist bei Sachpreisen aus dem Einkaufspreis des ausgesetzten Preises zu bilden.

3 Ausschlüsse von der Versicherung

3.1 Von der Teilnahme am Gewinnspiel ausgeschlossen und somit nicht gewinnberechtigt sind folgende Personen:

- 3.1.1 der Versicherungsnehmer selbst;
- 3.1.2 Personen, die beim Versicherungsnehmer angestellt sind oder die mit der Durchführung des Gewinnspiels betraut sind;
- 3.1.3 Personen, die mit den in Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 genannten Personen verwandt sind oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 3.1.4 zum Zeitpunkt der Teilnahme nicht volljährige Personen.

3.2 Nicht mitversichert ist der Verlust des ausgesetzten Preises durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder jedwedes Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung.

3.3 Der Versicherer leistet nicht für Personen- und Sachschäden im Rahmen des versicherten Gewinnspiels.

3.4 Ebenso vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- 3.4.1 Änderungen der Gewinnspielbedingungen bzw. Regeln nach Versicherungsbeginn;
- 3.4.2 Kosten, die durch Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung entstehen;
- 3.4.3 die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elek-

tromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen;

3.4.4 die Gefahren der Kernenergie sowie sonstiger ionisierender Strahlung.

3.5 Ausschluss Cyberschäden

3.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen unmittelbare oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.

3.5.2 Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

– Verfügbarkeit

– Integrität

– Vertraulichkeit

von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

3.5.3 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

3.6 Ausschluss Blackoutschäden

Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen unmittelbare oder mittelbare Schäden, eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon, Internet oder Funk.

4 Grenzen der Versicherungsleistung

Die Leistung des Versicherers ist mit dem im Versicherungsvertrag angegebenen Betrag (Versicherungssumme) begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächliche Gewinnsumme oder der Marktwert des Sachpreises die Versicherungssumme übersteigen. Der Einwand einer Unterversicherung wird nicht erhoben.

5 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

5.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den

Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder diesen arglistig verschwiegen.

- 5.2** Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

- 5.3** Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- 5.4** Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

- 5.5** Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 5.2 bis 5.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 5.2 bis 5.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 5.2 bis 5.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefaherzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

- 5.6** Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.1 Absatz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitverschert gelten soll.

6 Gefahrerhöhung

- 6.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

- 6.2** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

- 6.3** Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6.2 Absatz 2 und 3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- 6.4** Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 6.5** Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 6.3 und 6.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

- 6.6** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er seine Pflichten nach Ziffer 6.2 Absatz 1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- 6.7** Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.2 Absatz 2 und 3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 6.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

- 6.8** Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

- 6.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

- 6.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

7 Beitrag

- 7.1** Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

- 7.2** Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Beitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des Jahresbeitrags.

- 7.2.1 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 7.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 7.3** Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

- 7.3.1 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 7.3.2 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 7.3.2 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der in Ziffer 7.3.1 bestimmten Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.3.1 darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.3.1 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

7.4 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

7.4.1 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

7.4.2 Konnte der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hatte, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden konnte, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

7.5 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

7.6 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

8 Dauer und Ende des Vertrages

8.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Er beginnt jedoch frühestens mit dem Beginn des Gewinnspiels und endet spätestens mit der Beendigung des Gewinnspiels.

8.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

8.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

9 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

9.1 die Teilnehmer mit den Gewinnspielbedingungen vertraut zu machen und auf Einhaltung der Regeln zu achten;

9.2 alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Vorschriften einzuhalten;

9.3 alle vom Versicherer geforderten Vorkehrungen und Maßnahmen rechtzeitig zu treffen, die zur Durchführung und Überwachung des im Versicherungsschein genannten Gewinnspiels erforderlich sind;

9.4 die notwendigen Kosten und Auslagen für einen Vertrauensmann oder Notar zu tragen, wenn die Beaufichtigung des Gewinnspiels durch eine vom Veranstalter unabhängige Person vereinbart wurde;

9.5 sämtliche Nachweise über die Teilnahme (z. B. Teilnehmerlisten) sorgfältig aufzubewahren;

9.6 bei Tumulten oder Störungen am Versicherungsort die Aktion unverzüglich abubrechen.

10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

10.1 unverzüglich, spätestens einen Tag nach Schadeneintritt, den Schaden zu melden;

10.2 dem Versicherer alle gewünschten Auskünfte, sofern sie zur Feststellung des Schadens zweckdienlich erscheinen, zu erteilen sowie auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren;

10.3 die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Spielverlauf durch die Vertrauensperson (oder Notar) auszuhändigen;

10.4 die Teilnehmerliste auszuhändigen;

10.5 den Gewinner namentlich zu benennen;

10.6 den Nachweis über den Wert des ausgesetzten Preises zu führen (Originalrechnung);

10.7 ggf. Videoaufzeichnungen, die den Spielverlauf wiedergeben, vorzulegen und aufzubewahren.

11 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

11.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

11.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

11.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 11.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

12 Besondere Verwirkungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei,

- 12.1** wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;

bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 12.2** wenn er aus Anlass des Versicherungsfalls in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

13 Zahlung der Entschädigung

- 13.1** Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt.

- 13.2** Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung nicht eher verlangen, als er dem Versicherer eine spezifische Schadensrechnung sowie die von dem Versicherer geforderten Belege beigebracht hat und seit der Erfüllung dieser Obliegenheit ein Monat verstrichen ist. Sind die Obliegenheiten bis zum Ablauf eines Monats seit der Andienung des Schadens infolge eines Umstandes, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung von 75 % des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Sach- und Rechtslage vertragsgemäß mindestens zu zahlen hat.

- 13.3** Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

- 13.4** Der erfolgreiche Gewinnspielteilnehmer hat keinen Direktanspruch gegen den Versicherer.

14 Kündigung

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

15 Mehrfachversicherung

- 15.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

- 15.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

- 15.3** Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

- 15.4** Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

16 Kenntnis von Versicherten und/oder Repräsentanten

Soweit nach dem Versicherungsvertrag die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommen in gleicher Weise auch die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten und derjenigen in Betracht, die von ihm damit betraut worden sind, rechtserhebliche Tatsachen an seiner Stelle zur Kenntnis zu nehmen oder dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

17 Zuständiges Gericht

- 17.1** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 17.2** Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

- 17.3** Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder Liechtensteins, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

18 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr Partner für Versicherungsfragen:

Nutzen Sie unseren Kundenservice:

Gebührenfreie Rufnummer:

0800 3746-000

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

ergo.de

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

ergo.de/feedback

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Risikoerfassungsbogen, Merkblatt, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie und Ihr Unternehmen umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen und Ihrem Unternehmen eine Gewinnspielversicherung an. Diese sichert ab gegen finanzielle Schäden die durch den Gewinn des versprochenen Preises nach den Regeln des Gewinnspiels entstehen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der im Versicherungsschein genannte Preis, den Sie dem erfolgreichen Gewinnspielteilnehmer nach Erfüllung der Gewinnspielbedingungen und Regeln zugesagt haben.

Die Versicherung folgender Gewinnspiele ist möglich:

- ✓ Basketball-Gewinnspiel.
- ✓ Hole in One Gewinnspiel.
- ✓ Torwand (ZDF) Gewinnspiel
- ✓ Anstoßpunkt Gewinnspiel



Was ist nicht versichert?

- ✗ Verlust des ausgesetzten Preises
- ✗ Personen- und Sachschäden
- ✗ Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung.
- ✗ Nicht Einhaltung der beschriebenen Regeln sowie erfüllte Leistung durch Betrug bzw. Betrugsversuche.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Der Versicherungsschutz tritt nicht in Kraft bei Gewinnspielteilnahme folgender Personen:

- ! Versicherungsnehmer, dessen Angestellte und mit der Organisation Beauftragte Personen.
- ! Verwandte oder mit o.g. Personen in häuslicher Gemeinschaft lebend.
- ! Nicht volljährige Personen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht am Ort des Gewinnspiels.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle im Risikoerfassungsbogen oder zusätzlich in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen die besonderen vorgeschriebenen und einzuhaltenden Maße sowie die Regeln des Gewinnspiels einhalten.
- Den Versicherungsbeitrag müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich der Beitragsrechnung fällig.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt nur für die vereinbarte Dauer, sie verlängert sich nicht automatisch.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen (Dauer des Gewinnspiels). Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch, es bedarf also keiner Kündigung. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist nicht möglich.